



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Verhältnis zu den Sozialständen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Edeling, Friling, Late sind Bußstände, und zwar, wie zwischen Lintzel und mir nicht streitig ist, Geburtsstände. Daneben finden sich natürlich Verschiedenheiten in der sozialen Stellung, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung im landwirtschaftlichen Betriebe. Wir finden große und kleine Grundbesitzer, die unabhängig für eigene Rechnung wirtschaften, und wir finden Hintersassen, die einem Herrn Leistungen schulden. Die Statistik dieser Formen wird vielfach keine genauere Feststellung gestatten.

3. Die Rechtsgliederung und die soziale Gliederung zeigen gewisse Verschiedenheiten. Die alte Bußgliederung war in hohem Grade starr. Der einzelne wurde in einen Stand hineingeboren, den er vererbte. Er konnte nur in gewissen Fällen (Freilassung) heraustreten. Dagegen war die wirtschaftliche Gliederung eine bewegliche wie noch heute. Der wirtschaftstüchtige Mann konnte seine Lage verbessern. Ein anderer konnte sie verschlechtern. Mit dieser Starrheit hängt zusammen, daß die Rechtsgliederungen, geschichtlich gewürdigt, ungleich dauerhafter sind als die sozialen Gliederungen³⁾. Dadurch ergab sich die Möglichkeit, daß die beiden Gliederungen sich mannigfach kreuzten⁴⁾. Die Begriffe der Rechtsstände waren ferner scharf bestimmt. Sie mußten es sein. Das Volksgericht hatte die jeweilige Buße nach dem Stande zu bemessen und mußte deshalb mit den formalen Beweismitteln des germanischen Prozesses feststellen können, welchem Stande die Partei angehörte. Es gab keine Zwischenstufe zwischen den drei sächsischen Volksständen. Dagegen waren die sozialen Typen durch fließende, allmähliche Übergänge miteinander verbunden, wie dies z. B. bei der Landwirtschaft noch heute der Fall ist.

4. Die Wissenschaft sucht die beobachteten Mannigfaltigkeiten in Ordnungsbegriffe zusammenzufassen. Sie hat auch die beiden erwähnten Gliederungen zu erfassen, sowohl die Rechtsstände wie die Sozialstände. Der Rechtshistoriker wird geneigt sein, sich als

3) Im Sachsenspiegel sind Fürsten, freie Herren und schöffenbare Bauern einander an Wergeld und Buße gleich. Die alte Standesgemeinschaft der Edeling hatte sich hinsichtlich der Buße erhalten, obgleich die sozialen Unterschiede eine außerordentliche Höhe erreicht hatten.

4) Zur Zeit des Sachsenspiegels war die soziale Gliederung in Ritter und Bauern sehr ausgeprägt. Aber diese Gliederung wurde gekreuzt durch die landrechtliche Gliederung in die Schöffenbaren (Rechtsnachfolger der alten Edeling) und die Nichtschöffenbaren (alte Frilinge). In beiden landrechtlichen Ständen gab es Ritter und gab es Bauern.